

*EINWOHNERGEMEINDE*  
**STARRKIRCH-WIL**  
*SOLOTHURN*

---

# **REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST**

---

# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS .....	2
	PRÄAMBEL .....	3
1.	ALLGEMEINES	
1.1.	Zweck.....	3 - 4
2.	ORGANISATION UND AUFSICHT	
2.1.	Schulleitung .....	4
2.2.	Schularzt .....	4
2.3.	Oberaufsicht.....	4
3.	SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG	
3.1.	Zeitpunkt .....	4 - 5
3.2.	Gegenstand .....	5
3.3.	Durchführung .....	5
3.4.	Administratives, Kontrolle .....	5
3.5.	Ärztliches Gespräch für Jugendliche .....	5
4.	MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES	
4.1.	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen .....	6
4.2.	Beratung der Behörden und der Schulleitung .....	6
4.3.	Weitere Aufgaben .....	6
5.	BESONDERE MASSNAHMEN	
5.1.	Überweisung an Fachperson.....	6
6.	FINANZIELLES	
6.1.	Leistungen der Eltern.....	6
6.2.	Honorierung .....	6
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
7.2.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
7.1.	Inkrafttreten .....	7
	GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	7

# REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und  
§ 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

*beschliesst:*

## PRÄAMBEL

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterhält für die den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder und Schüler einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
  - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
  - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
  - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
  - e) Überwachung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen;
  - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern;
  - g) Organisation des Notfalldienstes in der Schule.

## 2. ORGANISATION UND AUFSICHT

### 2.1. Schulleitung

- 1 Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:
  - a) Dispensation der ganzen Schule, einer Klasse oder einzelner Schüler vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen;
  - b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
  - c) Erstinstanzliche Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrpersonen gegen den Schularzt; zweite Instanz ist die zuständige kommunale Behörde.
  - d) Erlass von Weisungen;
  - e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an die kommunale Behörde.

### 2.2. Schularzt

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und des Schularztes geschlossenen Vertrages.
- 2 Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen und er übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht<sup>1</sup>, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- 4 Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

### 2.3. Oberaufsicht

- 1 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.<sup>2</sup>

## 3. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

### 3.1. Zeitpunkt

- 1 Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und evtl. Routineimpfungen unterliegen:
  - die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26.06.1966 (BGS 124.21)

<sup>2</sup> Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn"

- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
  - die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler.
- 2 Für Schüler der 8. bzw. 9. Klasse soll zur Kurzuntersuchung und notwendigen Abschlussimpfungen ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
  - 3 Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

### **3.2. Gegenstand**

- 1 Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- 2 Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980 (BGS 413.151). Der Schularzt kann bei Problemfällen für die Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

### **3.3. Durchführung**

- 1 Die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- 2 Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres durch den Schularzt orientiert. Die Information für Eltern von ins 1. Schuljahr eintretenden Schülern erfolgt anlässlich des Einschulungselternabends im Kindergarten.
- 3 Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst bei Schuleintritt eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen ist und am Ende des ersten, vierten und neunten Schuljahres zwecks Überprüfung dem Schularzt ausgehändigt werden muss.
- 4 Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

### **3.4. Administratives, Kontrolle**

- 1 Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.
- 2 Der Schularzt führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

### **3.5. Ärztliches Gespräch für Jugendliche**

- 1 Auf der Oberstufe findet nebst der körperlichen Untersuchung und Impfung ein zusätzliches Beratungsgespräch mit dem Hausarzt gemäss einem Fragenkatalog statt.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis des Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

## **4. MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES**

### **4.1. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen**

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- 2 Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- 3 Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

### **4.2. Beratung der Behörden und der Schulleitung**

- 1 Der Schularzt berät die Behörden.
- 2 Der Schularzt steht der Schulleitung bei Bedarf mit beratender Stimme zur Verfügung.

### **4.3. Weitere Aufgaben**

- 1 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

## **5. BESONDERE MASSNAHMEN**

### **5.1. Überweisung an Fachperson**

- 1 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

## **6. FINANZIELLES**

### **6.1. Leistungen der Eltern**

- 1 Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.

### **6.2. Honorierung**

- 1 Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden pauschal verrechnet. Der Schularzt erstattet der Schulleitung jährlich Bericht.
- 2 Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. Insbesondere wird das Schularzt-Reglement vom 3. April 2002 aufgehoben.

### 7.2. Inkrafttreten


- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\*\*\*

## GENEHMIGUNGSVERMERKE


Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 10. November 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 15. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl